

Regelung des Rindviehverkehrs.

In Anbetracht des in letzter Zeit außerordentlich gestiegenen Bedarfes an Schlachtvieh, insbesondere für die vom Amte für Volksernährung eingeleiteten Aktionen zur Herstellung einer billigen Kriegswurst und zur Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerungskreise mit billigem Fleisch, ergab sich die Notwendigkeit, die Ministerialverordnung vom 23. September 1916 in einigen Punkten zu ergänzen. Der Uebersichtlichkeit halber erfolgt eine neuerliche Publizierung der ganzen Verordnung. Dieselbe strebt vor allem an, eine raschere und präzisere Aufbringung der vorgeschriebenen Rinderkontingente zu ermöglichen und den politischen Bezirksbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben bei Durchführung dieser Maßnahmen zu erleichtern. Diesem Zwecke soll zunächst die Bestellung von Viehverkehrsinpektoren bei den politischen Bezirksbehörden dienen. Die Handhabung des Anforderungsrechtes soll mit Hilfe dieser Organe eine raschere und schärfere werden, was im Bedarfsfalle auch durch Viehaufrufe erleichtert werden wird. Uebrigens ist für die Bezahlung des Kaufpreises im Falle der Anwendung des Anforderungsrechtes eine zehntägige Frist vorgesehen worden, da die früher statuierte sofortige Barzahlung geradezu dazu verleitet, es auf die Anforderung ankommen zu lassen. Auch soll der Kaufpreis im Falle der Anforderung einen fünfprozentigen Abzug erfahren, also für die unbegründete Weigerung gegen die Viehabgabe eine Art von Pönale anferlegt werden. Schließlich ergab sich mit Rücksicht auf die Schonung der Bestände an Großrindern die Notwendigkeit, auch die Kälber, für welche das Schlachtverbot schon seit einiger Zeit suspendiert ist, schärfer für die Fleischversorgung heranzuziehen.